

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 230/11 B

L 14 R 37/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (3) RJ 134/02 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. April 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 15.4.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil Verfahrensfehler, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die innerhalb der Jahresfrist (§ 66 Abs 2 S 1 SGG) vorgelegten Beschwerdebegründungen vom 1.9.2011, 23. und 25.5.2012 genügen nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn der Kläger hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 a) Mit dem Vortrag, das LSG habe in den Entscheidungsgründen nicht auf eine Berechnung der Beklagten verweisen dürfen, weil Verweisungen nur gemäß § 136 Abs 3 SGG zulässig seien, hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Nach seinen eigenen Ausführungen (S 2 der Beschwerdebegründung) habe das LSG bei der Gegenüberstellung der gemäß § 93 SGB VI einerseits und der nach §§ 266, 311 SGB VI andererseits berechneten Grenzbeträge "wegen der genauen Berechnung" auf die dem Schriftsatz der Beklagten vom 20.7.2010 beigelegte Anlage verwiesen und diese dem Urteil beigelegt. Aus diesem Vortrag ergibt sich jedoch keine Verletzung der Regelung des § 153 Abs 1 SGG iVm § 136 Abs 3 SGG, wonach von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden darf, soweit das LSG der Begründung des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt. Denn dadurch werden anderweitige Bezugnahmen auf in das Verfahren eingeführte, den Beteiligten bekannte Schriftstücke nicht ausgeschlossen (Bolay in HK-SGG, 4. Aufl 2012,



§ 136 RdNr 21), gerade wenn sie wie hier der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit dienen sollen. Dass der Kläger in seinem Anspruch, über die entscheidungserheblichen Erwägungen des Gerichts unterrichtet zu werden (§ 128 Abs 1 S 2 SGG), übergangen worden sei, hat er hingegen nicht behauptet.

- 6 b) Wenn der Kläger vorträgt, das LSG habe gegen die Hinweispflicht aus § 106 Abs 1 SGG verstoßen, weil der Senatsvorsitzende es unterlassen habe, den vom Kläger im Schriftsatz vom 20.12.2006 wörtlich formulierten Antrag:

"Die mehrfach von uns beantragten Ermittlungen durch das Gericht - von Amts wegen - durchzuführen. (Unter anderem auch bezüglich Rückspulung unter den zuständigen Versicherungsträgern untereinander).",

als einen beachtlichen Beweisantrag auszulegen, hat er einen Verfahrensfehler nicht hinreichend aufgezeigt.

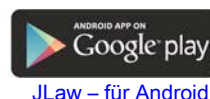
- 7 Denn die Tatsachengerichte sind nicht verpflichtet, auf das Stellen von Beweisanträgen hinzuwirken (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 13) oder im Rahmen von Beweisanträgen sonstige Formulierungshilfen zu geben (BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10 mwN). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es nicht einen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (stRspr, zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10 mwN).

- 8 Im Übrigen hat der Kläger auch versäumt darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichts auf diesem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung bestehe.

- 9 c) Soweit der Kläger meint, dem angefochtenen Berufungsurteil fehle eine Begründung, weil es den vom Kläger gestellten Antrag:

"Die rückwirkende Abwicklung - als Arbeitsunfall - ab 1987 (gemäß der 4-Jahres-Frist, Antragstellung 91) durchzuführen. Unter anderem unter Anforderung und Berücksichtigung der von der BG unter anderem zu erbringenden Beitragsleistungen etc. (aus der gesetzlichen Unfallversicherung) und eine Renten Neuberechnung vorzunehmen.",

mit der Begründung abgelehnt habe, dass die rückwirkende Abwicklung als Arbeitsunfall der zuständigen BG obliege und damit die Beklagte nicht passiv legitimiert sei, ohne sich mit dem vom Kläger vorgetragenen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auseinanderzusetzen, rügt der Kläger sinngemäß nichts anderes als die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Auch diesen Verfahrensfehler hat er nicht hinreichend bezeichnet.



- 10 Das Gebot der Wahrung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 15*). Dies ergibt sich aus dem Beschwerde Vortrag aber nicht.
- 11 Im Übrigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*). Insbesondere gewährt Art 103 Abs 1 GG keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (*BVerfG aaO; BVerfGE 21, 191, 194; 50, 32, 35*).
- 12 Wenn der Kläger sinngemäß die Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils rügt, rechtfertigt allein die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG nicht die Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 2. Soweit der Kläger eine Rechtsprechungsabweichung gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vorträgt, ist diese nicht in ausreichender Weise aufgezeigt.
- 14 Zur formgerechten Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 ff*).
- 15 Nichts anderes als die Unrichtigkeit der Entscheidung in seinem Einzelfall rügt der Kläger aber, wenn er vorträgt, dass nach Maßgabe der Entscheidung des BSG vom 26.11.1992 (7 RAR 46/92 - BSGE 71, 265 = SozR 3-4100 § 118b Nr 1) Versicherungspflicht gemäß § 3 Abs 1 Nr 4 SGB VI bestanden habe. Es fehlt bereits an der Gegenüberstellung zweier sich widersprechen-



der, entscheidungstragender Rechtssätze im Berufungsurteil und in der zitierten Entscheidung des BSG.

- 16 3. Soweit der Kläger schließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vorträgt, ist auch dieser Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden. Gemäß § 160 Abs 1 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 17 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Findet auch für Schadensereignisse vor dem 01.07.1983 in den Fällen einer nachfolgenden sogenannten 'Systemänderung' ein Forderungsübergang gemäß § 119 I SGB X statt"?
- 18 Es mag offenbleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 19 Wie der Kläger selbst einräumt, seien die zum 1.7.1983 in Kraft getretenen Vorschriften der §§ 116, 119 SGB X grundsätzlich nicht auf das hier vor diesem Datum liegende Schadensereignis anzuwenden (*S 5 Beschwerdebegründung*). Nach der Rechtsprechung des BGH vom 12.4.2011 (*VI ZR 158/10 - VersR 2011, 775*) gelte der Forderungsübergang gemäß § 116 Abs 1 SGB X "auf Grund nachfolgender Systemänderungen" auch für Schadensereignisse vor dem og Datum. Diese Rechtsprechung gelte hier gleichermaßen, weil die Rechtsgrundlage für die dem Kläger ab 1.6.1998 gewährte Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI) erst am 1.1.1992 in Kraft getreten sei.
- 20 Dieser Vortrag genügt in keiner Weise den aufgezeigten Darlegungserfordernissen. Denn selbst unter Zugrundelegung des Beschwerdevortrags fehlt es an hinreichender Darlegung, aus welchem Grund hierdurch eine "Systemänderung" im Sinne der Ausführungen des Klägers zur



Rechtsprechung des BGH eingetreten sein sollte. Wenn der Kläger davon ausgeht, dass sich Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung als solche darstellten, so hätte es einer intensiven Auseinandersetzung mit den Rechtsänderungen zum 1.1.1992 und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG bedurft. Hieran fehlt es völlig.

- 21 Von einer weiteren Begründung, insbesondere auch von Ausführungen zum Schriftsatz vom 25.5.2012 mit Anlagen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wären, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 22 Die Verwerfung der danach nicht formgerechten begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

